

DGUV Landesverband West, Kreuzstr. 34, 40210 Düsseldorf

An die Durchgangsärzte/-innen in Nordrhein-Westfalen

Unser Zeichen: Mey/Ha Ansprechperson: Herr Meyer

Telefon: +49 30 13001-5400
Telefax: +49 30 13001-5471
E-Mail: alexander.meyer@dguv.de

4. November 2025

Rundschreiben D 19/2025

Einführung der Individuellen Tele-Therapie (ITT) zum 01.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzliche Unfallversicherung führt zum 01.01.2026 ein neues digitaltherapeutisches Verfahren ein: die Individuelle Tele-Therapie (ITT). Während der ITT trainieren die Versicherten flexibel und eigenständig mithilfe von Smartphone, Tablet oder Computer. Die digitalen Übungsinhalte werden von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten individuell und nach ärztlicher Vorgabe für die Versicherten zusammengestellt. Per Chat oder Telefon stehen die Therapeutinnen und Therapeuten bei Fragen zur Verfügung, besprechen den Übungsfortschritt und passen den Therapieplan regelmäßig an. Dabei wird zwischen der "unimodalen ITT" mit trainings-/bewegungstherapeutischen Übungen und der "multimodalen ITT", die zusätzlich Therapiemodule aus den Bereichen Entspannung, Ernährung und Patientenedukation umfasst, unterschieden.

Die ITT kommt für Versicherte mit Verletzungsfolgen des Stütz- und Bewegungsapparates oder einer – auch drohenden – muskuloskelettalen Berufskrankheit in Betracht. Als Nachsorgeleistung kann die ITT direkt im Anschluss an eine ambulante oder stationäre Rehabilitation eingeleitet werden. Sofern die persönliche Einweisung in die digitale Anwendung nicht bereits im Rahmen der vorhergehenden Reha-Maßnahme erfolgt ist, soll ein Einweisungstermin in der Einrichtung stattfinden. In BGSW-Kliniken und Einrichtungen mit ABMR-Zulassung erfolgt die Verordnung direkt durch den leitenden Arzt bzw. die leitende Ärztin. Ist eine ITT im Anschluss an eine EAP angezeigt, soll diese durch den behandelnden Durchgangsarzt oder die behandelnde Durchgangsärztin verordnet werden.

Die ITT soll als flexible und niedrigschwellige Leistung die bestehenden rehabilitativen und therapeutischen Verfahren der Unfallversicherung ergänzen. Sie stellt grundsätzlich keinen Ersatz für die Verordnung von Heilmitteln dar und setzt voraus, dass kein kurativer Behandlungsbedarf vorliegt.

Alle Regelungen zur Verordnung wie die persönlichen Voraussetzungen und der Leistungsumfang sind in der Handlungsanleitung zur ITT (**Anlage 1**) beschrieben. Die ITT umfasst regelmäßig 24 wöchentliche Therapieeinheiten mit einem Umfang von mindestens 60 Minuten (unimodal) bzw. 90 Minuten (multimodal). Eine Folgeverordnung für weitere 24 Einheiten ist bei Bedarf möglich. Für die Verordnung der Leistung wurde ein Vordruck erstellt (**Anlage 2**).

Die ITT kann von Einrichtungen mit bestehender EAP- oder BGSW-Zulassung erbracht werden, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und diese gegenüber dem zuständigen Landesverband nachweisen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der BGSW-Kliniken und EAP-Institute mit einem ITT-Angebot in der Einführungsphase erst allmählich ansteigen wird. Eine aktuelle Liste der an der ITT beteiligten Einrichtungen wird auf den Internetseiten der DGUV-Landesverbände veröffentlicht.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Meyer Stellv. Geschäftsstellenleiter

Anlage 1: Handlungsanleitung Teil F zur ITT

Anlage 2: F 2408 (Verordnung ITT)